

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 30/2020

Datum: 14.08.2020

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
114	Kreis Coesfeld	
	Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Havixbeck	191
115	Stadt Dülmen	
	Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020	192
116	Stadt Dülmen	
	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen zur Kommunalwahl und zum Bürgerentscheid am 13. September 2020	193

114/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Havixbeck

Festlegung des Erörterungstermins

Die Firma Windpark Herkentrup GmbH & Co. KG, Südstring 74, 48329 Havixbeck, hat mit Antrag vom 14.12.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in Havixbeck, Gemarkung Havixbeck, Flur 21, Flurstück 307 (WEA 1) sowie Gemarkung Havixbeck, Flur 22, Flurstück 69 (WEA 2 und WEA 3), beantragt.

Im oben genannten Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.07.2019 (Amtsblatt Kreis Coesfeld Ausgabe 19/2019) ein Erörterungstermin zunächst für den 21.11.2019 im Rathaus der Gemeinde Havixbeck festgesetzt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.11.2019 (Amtsblatt Kreis Coesfeld Ausgabe 26/2019) auf den 24.03.2020 in die Bürgerhalle Coesfeld verlegt. Auch dieser Erörterungstermin wurde aufgrund der Corona-Pandemie mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.03.2020 (Amtsblatt Kreis Coesfeld Ausgabe 07/2020) auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Die ab dem 12.08.2020 geltende Coronaschutzverordnung lässt die Durchführung des Erörterungstermins unter besonderen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen sowie der besonderen Rückverfolgbarkeit zu.

Der vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungs-

verfahren – 9. BImSchV) neu festgesetzt und beginnt am **Mittwoch, den 26.08.2020 ab 9:00 Uhr** in der **Bürgerhalle Coesfeld**, Osterwicker Straße 1, 48653 Coesfeld. In diesem Termin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen.

Der Erörterungstermin findet unter Anwendung angemessener Corona-Schutzmaßnahmen statt.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Neufestlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite des Kreises Coesfeld und in der ortsüblichen Tageszeitung für den Bereich der Gemeinde Havixbeck veröffentlicht.

Coesfeld, den 13.08.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2019/0046
Im Auftrag
gez. Geburek

115/20 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Dülmen werden hiernach die Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld, die Wahl zur Vertretung des Kreises Coesfeld (Kreistag), die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dülmen und die Wahl zur Gemeindevertretung (Stadtrat) durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Dülmen ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Bezeichnung	Wahllokal
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule Charleville-Mézières-Platz 2
2	Butterkamp / Stockhover Weg	
3	Wedeler / Alter Ostdamm	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändström-Str. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
5	Weidenstraße / Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp Fröbelstr. 2
6	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
7	Südring / Brokweg	
8	Overbergstraße / Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-von-Galen-Schule Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße / Danziger Straße	
11	Billerbecker Straße / Am Luchtkamp	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Ostfeldmark	
13	Spiekerhof	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp / Mitwick / Bergflagge	Grundschule Dernekamp Fröbelstr. 2
15	Börnste / Leuste / Welte südlich / Weddern teilw.	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule Hausdülmen Mauritiusstr. 5
17	Merfeld	Kardinal-von-Galen-Schule Merfeld von-Galen-Str. 1
18	Rorup	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Rorup Schulstr. 23
19	Buldern - Limbergen / Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
20	Buldern - Ortsmitte	
21	Buldern - Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	
22	Hiddingsel	St.-Georg-Schule Hiddingsel Flötebachweg 4

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende gemeindliche Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirke
IX	1, 6, 7, 8
X	2, 3, 4, 5
XI	9, 10, 11, 12
XII	13, 14, 15, 16, 17
XIII	18, 19, 20, 21
XXVII	22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August bis 23. August 2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlräume sind nicht barrierefrei, verfügen aber über einen ebenerdigen Zugang.

Die elf Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Zulassung der Wahlbriefe am 13. September 2020 um 14:00 Uhr im Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium, Friedrich-Ruin-Str. 35, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die/der Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jede/r Wahlberechtigte hat für die Landrats-, die Kreistags-, die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- für das Amt des **Landrates**
- für den **Kreistag**
- für das Amt des **Bürgermeisters**
- für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Landratswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Kreistagswahl**: **hellgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Bürgermeisterwahl**: **blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Gemeinderatswahl**: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Dülmen die amtlichen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Stimmzettelumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag – und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Bereich von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Dülmen, 06.08.2020

Stadt Dülmen
Die Wahlleiterin
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

116/20 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen zur Kommunalwahl und zum Bürgerentscheid am 13. September 2020

1. Das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke zur Kommunalwahl und zum Bürgerentscheid am 13. September 2020 wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Wahlamt,
Erdgeschoss des Rathauses, neuer Haupteingang,
Markt 1, 48249 Dülmen**

für Wahl- und Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahl- und Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r/ Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler- und Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das

Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl- und Abstimmungsberechtigte/n, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl- bzw. Stimmschein hat.

2. Wer das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 28. August 2020, 18:00 Uhr beim Wahlamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahl- und Abstimmungsberechtigte, die in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahl- sowie eine Abstimmungsbenachrichtigung. In beiden Benachrichtigungen sind der Wahl- und Stimmbezirk sowie der Wahl- und Abstimmungsraum angegeben, in dem die Wahl- und Abstimmungsberechtigten wählen und abstimmen können. Wahl- und Abstimmungsberechtigte, die keine Benachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahl- und abstimmungsberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht/Stimmrecht nicht ausüben zu können. Wahl- und Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahl- und Abstimmungsscheine nebst Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.
4. Wer einen Wahl- und Abstimmungsschein hat, kann an der Wahl / dem Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl bzw. Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Wahl- sowie einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - jeder in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahl- und Abstimmungsberechtigte,
 - ein/enicht in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Wahl- und Abstimmungsberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahl- und Abstimmungsscheine können von in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahl- und Abstimmungsberechtigten bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Dülmen schriftlich, mündlich oder elektronisch (QR-Code auf der Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung oder unter www.duelmen.de) beantragt werden. Telefonische An-

träge sind unzulässig. Es sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.

Versichern Wahl- und Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahl- und Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahl- bzw. Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahl- und Abstimmungsberechtigte können aus den unter Ziffer 5, zweiter Punkt, Buchstabe a) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Stimmscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

7. Die/der Wahl- und Abstimmungsberechtigte erhält mit dem Wahl- und Abstimmungsschein zugleich
 - je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl sowie den Bürgerentscheid
 - einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für den Bürgerentscheid
 - einen amtlichen gelben Stimmbriefumschlag für den Bürgerentscheid
 - ein Merkblatt für die Briefwahl und Briefabstimmung.

An eine andere Person als die/dem Wahl- und Abstimmungsberechtigte/n werden Wahl- und Abstimmungsschein mit den Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet die Stimmzettel persönlich, legt diese in den blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den grünen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Abstimmsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Abstimmsschein und den Stimmzettelumschlag in den gelben Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefwahl und -abstimmung muss die/der Wähler/ in / Abstimmungsberechtigte/r den Wahl- und Stimmbrief mit den Stimmzetteln sowie dem Wahl- und Abstimmungsschein so rechtzeitig an die abgebende Stelle absenden, dass der Wahlbrief/Stimmbrief spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahl- und Stimmbrief wird innerhalb des Bundesgebietes ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahl- und Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, 06.08.2020

Stadt Dülmen
Die Wahlleiterin
gez. Stremlau
Bürgermeisterin